

Dezernat II  
2292/VIII

**Gremium:** Rat der Kreisstadt Siegburg  
**Sitzung am:** 20.04.2023

öffentlich

### **Entwurf des Rettungsdienstbedarfsplanes**

#### **Sachverhalt:**

Mit Schreiben vom 8.3.23 hat der Rhein-Sieg-Kreis der Stadt gemäß § 12 Abs. 2 Rettungsdienstgesetz NRW den Entwurf des neuen Rettungsdienstbedarfsplanes zugesandt. Am 24.3.2023 fand eine erste Erörterung mit den Kommunen des Kreises statt, die Träger von Rettungswachen sind bzw. werden.

Damit wurde das gesetzlich vorgesehene Beteiligungsverfahren eingeleitet, beteiligt wurden und werden die Träger der Rettungswachen, die anerkannten Hilfsorganisationen, die sonstigen Anbietern von rettungsdienstlichen Leistungen, die Verbände der Krankenkassen und der Landesverband (West) der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung und die örtlichen Gesundheitskonferenz.

Die Stadt kann bis zum 21.4.2023 ihre Stellungnahme abgeben und soll – wenn möglich – das Einvernehmen erklären. Sollten insbesondere alle Kommunen das Einvernehmen erklären, sind anschließend die entscheidenden Gespräche mit den Kostenträgern vorgesehen. Besteht mit denen Einigkeit kann der Rettungsdienstbedarfsplan letztendlich vom Kreistag beschlossen werden und in Kraft treten.

Aus Sicht der Verwaltung ist es wichtig, dass der Rettungsbedarfsplan zeitnah verabschiedet wird, da er wesentliche qualitative Verbesserungen festschreibt und insbesondere auch auf die gestiegenen Einsatzzahlen reagiert. Der derzeit relevante Rettungsbedarfsplan wurde 2012 verabschiedet, es gab in 2016 lediglich eine Fortschreibung in Hinblick auf das damals neue Berufsbild des Notfallsanitäters. 2012 gab es 39.919 Rettungs- und 17.305 Notarzteinsätze, 2019 58.496 bzw. 20.533.

Im aktuellen Planentwurf heißt es u.a. „.... Es wurde festgestellt, dass der Rettungsdienst im Rhein-Sieg-Kreis als nicht vorgabegemäß leistungsfähig anzusehen sei.....“ Aus Sicht der Stadt Siegburg ist hier allerdings festzustellen, dass basierend auf den Werten von 2019 mit drei weiteren Kommunen immerhin noch eine Hilfsfristerreichung von über 80% zu verzeichnen war.

Im neuen Rettungsbedarfsplan ist für den Rettungsdienst für Einsatzkernbereiche (Siegburg u.a.) eine Hilfsfrist von 8 Minuten, für Einsatzaußenbereiche eine Hilfsfrist von 12 Minuten definiert. Auf dieser Grundlage wurden die Standorte für die Rettungswachen und Notärzte im Kreisgebiet neu definiert. So sind im gesamten Rhein-Sieg-Kreis diverse Neubaumaßnahmen und Verlagerungen geplant, die sich allesamt aber erst in den nächsten Jahren realisieren werden. So ist grundsätzlich für Siegburg auch die Standortverlagerung der Rettungswache in den Bereich Zange II vorgesehen.

Die wesentlichen Veränderungen gegenüber dem bisher gültigen Rettungsdienstbedarfsplan sind nachstehend dargestellt:

## Fahrzeuge

- Für Siegburg erfolgt die Festschreibung eines dritten Rettungswagens, der täglich von 7 bis 19 Uhr zum Einsatz kommt. Dies wird aufgrund einer „Sonderabsprache“ mit dem Rhein-Sieg-Kreis und den Kostenträgern bereits seit September 2022 praktiziert.
- Weiterhin wird ein vierter Rettungswagen für den Spitzenbedarf in Siegburg vorgehalten, dieser soll nach 30 Minuten einsatzbereit sein. Dies lässt sich nur über entsprechendes hauptamtliches Feuerwehrpersonal sicherstellen, hier sind noch detaillierte Absprachen mit dem Rhein-Sieg-Kreis in Hinblick auf den Personalfaktor und eine Refinanzierung erforderlich.
- Ein weiterer Rettungswagen sowie ein Notarzteinsetzfahrzeug werden in Siegburg als Reservefahrzeug vorgehalten und über die Rettungsdienstgebühren refinanziert. Die Nutzungsdauer der Fahrzeuge wird von 200.000km auf 175.000km (ca. 4 Jahre) abgesenkt, anschließend ist die Verwendung als Reservefahrzeug vorgesehen.

## Einsatzbereiche Rettungswagen und Notarztstandort Siegburg

Der Anstieg der Einsatzzahlen, der Erreichungsgrad der Hilfsfristen und weitere Faktoren (u.a. Krankenhausbetten) machen wie dargestellt eine Veränderung der bisherigen Einsatzbereiche erforderlich. Anzumerken ist, dass die Einsatzbereiche nur planerische Größen sind. Es wird seitens der Leitstelle zur Erreichung der Hilfsfristen grundsätzlich immer das am schnellsten verfügbare Einsatzmittel alarmiert. Die neuen Einsatzbereiche für die Rettungswagen sowie das Noteinsatzfahrzeug am Standort Siegburg sind als Anlage beigefügt. Nach Realisierung aller Verlagerungen und Baumaßnahmen ist vorgesehen, die Bereiche Kaldauen/Seligenthal/Gut Umschoß über den neuen Standort Hennef-Ost zu versorgen (Neubau im Bereich Bröltalstraße), Braschoß wird weiterhin über den Standort Neunkirchen-Seelscheid bedient.

## Personal

In dem Rettungsdienstbedarfsplan wird der Personalfaktor für eine Funktion im 24 Stunden-Dienst auf 5,5 Stellen (bisher 5,1 Stellen) erhöht. Für die bisherigen zwei Rettungswagen und den Notfalleinsatzwagen sind 5 Funktionen = 27,5 Stellen erforderlich. Für den dritten Rettungswagen sind zwei Funktionen á 12 Stunden = 1 Funktion á 24 Stunden 5,5 Stellen erforderlich. Daneben schreibt der neue Rettungsdienstbedarfsplan erstmals auch den Personalbedarf für Sonderfunktionen fest:

- Wachleiter im Tagesdienst (Dienstplanung), 1,0 Stelle (vorhanden)
- Sachbearbeiter Verwaltung Rettungsdienst, 1,0 Stelle (vorhanden)
- Medizinproduktebeauftragter, 0,2 Stellenanteil
- Medizinprodukte-Sicherheitsbeauftragter, 0,2 Stellenanteil
- Lager- und Arzneimittelbeauftragte, 0,2 Stellenanteil
- Desinfektor, 0,2 Stellenanteil
- Praxisanleiter, 12 x 0,15 Stellenanteil
- Leitender Praxisanleiter, 0,5 Stellenanteil

Daraus resultieren 3,1 zusätzliche Stellen, so dass insgesamt ein Bedarf von 36,1 Stellen (ohne Wachleiter und Sachbearbeiter Verwaltung) besteht. Der Stellenplan 2023 weist aktuell 31,5 Stellen aus, so dass mit Inkrafttreten des neuen Rettungsdienstbedarfsplanes 4,5 Stellen zusätzlich einzurichten sind.

## Sonstige Festlegungen

- Verbrauchsmaterialien und Arzneien sind für vier Woche vorzuhalten.
- Die Einführung des Tele-Notarztes ist geplant, hier liegt aber noch keine konkrete Kostenschätzung vor.
- Es sind detaillierte Vorgaben für Fahrzeugausstattung, Dienstkleidung u.a. einzuhalten.
- Die Ausbildungsquoten für die Notfallsanitäter (Siegburg = 4 Personen je Ausbildungsjahr) sind festgeschrieben.
- Für das Personal gilt ein Qualifikationsmix: 70% Notfallsanitäter / 30 % Rettungssanitäter

### Wie geht es weiter?

Sollten alle beteiligten Kommunen und auch die Kostenträger ihr Einverständnis erklären, kann der Rettungsdienstbedarfsplan durch den Kreistag beschlossen werden und anschließend in Kraft treten. Nach dem Kreistagsbeschluss ist vorgesehen, die für Siegburg relevanten Auswirkungen (insbesondere Anpassung Personalfaktor und Personalbedarf für Sonderfunktionen) entsprechend umzusetzen, d.h. die 4,5 zusätzlichen Stellen sind termingerecht zu besetzen.

### Gebühren

Die Kosten für die Umsetzung des neuen Rettungsdienstbedarfsplanes fließen in eine neue Gebührenbedarfsberechnung ein, die dann zu entsprechenden Gebührenanpassungen führen wird. Nach der für die Stadt Siegburg zum 1.1.2022 erfolgten Gebührenerhöhung wird entsprechend der Absprachen mit den Kostenträgern aktuell geprüft, ob bereits für 2023 eine Anpassung erforderlich ist. Hier wurde der Dienstleister Concunia (BDO) beauftragt, der dann nach Verabschiedung des Rettungsdienstbedarfsplanes eine erneute Gebührenkalkulation vornehmen wird.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

#### Haushaltmäßige Auswirkungen

Die Kosten für die Umsetzung des neuen Rettungsdienstplanes werden im Haushalt 2024 berücksichtigt. Dabei handelt es sich um Personalkosten, investive Kosten sowie Kosten im Aufwand. Es wird davon ausgegangen, dass über die Anpassung der Gebühren eine vollständige Refinanzierung erfolgt.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt nimmt die Ausführungen der Verwaltung zum Entwurf des neuen Rettungsbedarfsplanes zustimmend zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung nach dessen Verabschiedung mit der Umsetzung der daraus für Siegburg erforderlichen Maßnahmen. Zudem beschließt der Rat – die Stellenbesetzung erfolgt vorbehaltlich der Verabschiedung und des Inkrafttretens des Rettungsdienstbedarfsplanes – die erforderlichen 4,5 Stellen (Notfallsanitäter) im Stellenplan einzurichten.

Siegburg, 5.4.2023